

Lebensversicherung

Informationsblatt mit maßgebenden Informationen zu
Meine Ablebensversicherung (SLO) UNIQA Österreich Versicherungen AG

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung.

- Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolize und in den Versicherungsbedingungen.
- Die vollständigen Ausschlussgründe und Deckungsbeschränkungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Ablebensversicherung



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist das Ableben der versicherten Person während der Versicherungsdauer. Nach Eintritt des Todesfalls wird eine einmalige Kapitalleistung (Versicherungssumme) an den oder die Begünstigten ausbezahlt.

Zusätzlich gibt es Sofortschutz, sofern die versicherte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig war und sich nicht in ärztlicher Behandlung oder Kontrolle befand, bis zu einer Versicherungssumme von 100.000 Euro. Mit Antragstellung erhalten Sie einen vorläufigen Sofortschutz in Höhe Ihrer beantragten Versicherungssumme. Dieser endet, sofern Ihr Antrag abgelehnt wird oder Sie vom Antrag zurücktreten spätestens jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.

Die Versicherungsleistung hängt individuell von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

Der Versicherungsschutz besteht beispielsweise nicht bei Ableben aufgrund:

- X von Selbstmord innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre
- X absichtlicher Herbeiführung von Krankheiten
- X Begehung einer Straftat
- X missbräuchlichem Drogen- und Alkoholkonsum
- X nuklearer, biologischer, chemischer oder durch Terrorismus ausgelöster Katastrophen
- X Beteiligung an kriegerischen Ereignissen

Der Versicherer kann vom Vertrag aufgrund von Obliegenheitsverletzungen oder arglistiger Täuschung zurücktreten.

Die vollständigen Ausschlussgründe finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei Selbstmord der versicherten Person, vor Ablauf der ersten drei Versicherungsjahre seit Vertragsabschluss besteht kein Versicherungsschutz, und es wird in diesem Fall nur die Deckungsrückstellung ausgezahlt. Nach drei Jahren besteht voller Versicherungsschutz.
- ! Für die Übernahme erhöhter Risiken (Krankheit, Beruf, Freizeitaktivitäten) können Zusatzprämien oder besondere Bedingungen vereinbart werden.
- ! Ohne zusätzliche Vereinbarungen ist der Versicherer von der Leistung befreit, wenn der Versicherungsfall durch die Ausübung einer Tätigkeit als Sonderpilot oder Kunstflugpilot etc. eingetreten ist.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Verpflichtungen haben ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- UNIQA muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Vom Zeitpunkt der Unterschrift bis Zugang der Polizza sind Gefahrenerhöhungen verpflichtend zu melden.
- Während der Vertragslaufzeit: Mitteilung der Änderung des Rauchverhaltens (Nichtraucher wird Raucher - Gilt nur für Raucher relevante Tarife) und einer Änderung der Adresse (Wechsel des Wohnsitzes)
- Bei Eintritt des Versicherungsfalles: Vorlage der geforderten Unterlagen (Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde).



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- Der Versicherungsschutz beginnt wie im Versicherungsvertrag vereinbart ab Zugang der Polizza – allerdings nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.
- Ist ein späterer Versicherungsbeginn beantragt, so besteht Versicherungsschutz frühestens ab diesem Zeitpunkt.
- Der Versicherungsschutz vor Zugang der Polizza besteht nur bei einer vorläufigen Deckung (Sofortschutz) in dem von UNIQA zugesagten Umfang

Ende:

- Der Versicherungsschutz endet mit Eintritt des Versicherungsfalles, also mit Ableben der versicherten Person, mit Erreichen des Laufzeitendes oder Nichtbezahlung der Prämien.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Der Versicherungsnehmer kann binnen 30 Tagen nach dem Vertragsabschluss vom Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Nach Fristablauf kann der Vertrag jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist ab Ende des Monats, in dem die Vertragskündigung beantragt wurde, gekündigt werden. Eine frühestmögliche Kündigung ist zum Ende des ersten Versicherungsjahres möglich.
- Der Antragsteller (Versicherungsnehmer) hat als Verbraucher gemäß dem Verbraucherschutzgesetz bei Fernabsatzverträgen (abgeschlossen z. B. per Telefon, im Internet, per E-Mail, SMS-Nachrichten usw.) das Recht, binnen 30 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Abschluss des Lebensversicherungsvertrags zu laufen. Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen und die Vertriebsinformationen erst nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags, beginnt die Rücktrittsfrist mit dem Zugang der genannten Informationen zu laufen.